

Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen, Velbert setzt sich in dieser Ausgabe auseinander mit dem Thema:

### Grundaufzeichnungen bei offenen Ladenkassen nicht vernachlässigen

Für die Finanzverwaltung ist jeder Unternehmer, der ausschließlich oder überwiegend mit Bargeld hantiert, ein potenzieller Steuerhinterzieher. Hiervon betroffen sind insbesondere Einzelhandel und Gastronomie. Für den steuerlich relevanten Umgang mit Bargeld ist das eingesetzte Kassensystem maßgeblich. Das sind:

- Offene Ladenkasse
- Mechanische Registrierkasse
- Elektronische Registrierkasse
- PC-gestützte Kasse (PC-Kassensystem)
- Kombinierte Systeme.

Jedes System birgt Gefahren und Fallen, die die Betriebsprüfer schamlos ausnutzen. Denn es kommt nur zu einem gewünschten Mehrergebnis, wenn die Buchführung wegen fehlender Ordnungsmäßigkeit verworfen werden kann. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, dass die Betriebsprüfer Zuschätzungen vornehmen, die zu erheblichen Steuernachzahlungen führen können.

Die Unternehmen sollten also die Kassenführung in keinem Fall vernachlässigen und sich strikt an die gesetzlichen Vorgaben halten. Spätestens bei einer Betriebsprüfung kommt es sonst zu bösen Überraschungen. Selbst wenn die Kassenführung formal ordnungsgemäß

ist und der Prüfer hieran nichts auszusetzen hat, besteht immer noch die Gefahr, dass durch Verstöße gegen Aufbewahrungspflichten im Zusammenhang mit dem Kassensystem die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung in Frage gestellt werden kann. Um eine einheitliche Arbeitsweise der Betriebsprüfer zu gewährleisten, hat die Finanzverwaltung eine „Arbeitshilfe zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung“ entwickelt. Diese enthält eine Checkliste, die jeder Unternehmer kennen sollte. Die Liste unterscheidet nach den oben aufgeführten Kassensystemen.

Ein wesentlicher Punkt bei der Arbeit mit „Offenen Ladenkassen“: Einem Betriebsprüfer kann man scheinbar nicht klar machen, dass man eine Kassenzählung mit Scheinen und Hartgeld durchführt, ohne ein Zählprotokoll zu erstellen, aus dem hervorgeht, wie viele 100er-, 50er-, 20er, 10er-Scheine und wie viele unterschiedliche Münzen am Ende des Tages vorhanden sind. Betriebsprüfer fragen immer wieder nach diesen Zählprotokollen. Diese Aufstellung ist, wenn sie den gefertigt wurde, Grundlage der Kassenführung und somit aufbewahrungspflichtig. Kann man diese sogenannten Grundaufzeichnungen nicht vorweisen, fängt der Ärger an. Solche Protokolle sollten also besser vorliegen, auch wenn es hierfür keinerlei Rechtsgrundlagen gibt. <

